

Ein Beitrag

zur Zeit- und Sittengeschichte der Jahre 1600 bis 1618
aus den Rathsprotokollen der Marktgemeinde Murek.

Von

Dr. Johann Krautgasser.

Die Rathsungsprotokolle von 1600 bis incl. 1604, niedergeschrieben von Christoforus Nell, damaliger Zeit Marktschreiber von Murek, so wie jene von 1614 bis incl. 1618 enthalten nachstehende, von mir übersichtlich gruppirte Notizen, mit deren Ordnung ich mich mit Vorliebe beschäftigte, weil in den vorgelegenen Daten, welche zwar nur communale Angelegenheiten eines Marktfleckens behandeln, sich vielfach der Reflex einer durch Türkengefahr geängstigten und durch die eben damals im Zuge gewesene Gegenreformation erregten Zeit fühlbar macht, während in allen Zeilen jener Aufzeichnungen ein glänzendes Zeugniß damaliger kommunaler Selbstständigkeit enthalten ist.

Schilderung des bürgerlichen Lebens in den oben angeführten Jahren in unserem Markte, insbesondere der Stellung und Thätigkeit der Gemeinderepräsentanz will ich somit als den Zweck nachstehender kleinen Arbeit bezeichnen.

Am 6. Dezember von 1600 an kommt „nach altem Brauch eine ganze Burgerschaft“ zusammen, vor welcher Versammlung der Marktrichter nach einjähriger Amtsverwaltung ungeachtet der Jahr für Jahr vorkommenden Bitte, „sich noch ein Jahr ge-

brauchen zu lassen“, sein Amt niedergelegt, und es werden also bald aus dem bestehenden Ausschusse „den Rathsfreunden“ durch die Versammlung vier Männer „erlesen“, aus denen bei der abermaligen Zusammenkunft einer ganzen Burgerschaft in wiederholten Wahlakten zwei Kandidaten aufgestellt werden und endlich aus diesen wurde der Marktrichter für das kommende Jahr erwählt. So lesen wir Tom. I, Pag. 31: „Am tag Thomani ist nach alten gebrauch ain ganze Lebliche Burgerschaft Zusamen beruffn Und aus dennen Vier Erwelten Herrn Zwen in die wall als Ulrich Storer und Matthes Mierzer zum Richter genumen Volgundts Zum Schluß Ist Matthes Mierzer auf das 1601 Jar Zum Richter firgnumen.“ Die gerichtlichen „Malzeiten“, welche wegen „sonstiger großer Ausgaben“ auf Begehren einer ganzen Gemain 15. März 1616 abgeschafft wurden, mögen theilweise zur Feier solcher Ernennungen gehalten worden sein (Tom. II, Pag. 165).

Der also meist mit Angabe der Anzahl der auf ihn gefallenen Stimmen („Waln“) Erwählte steht eingangs der Protokollsektion für's beginnende Jahr an der Spitze des aus zwölf Rathspersonen oder Rathsfreunden, den Vieren oder auch führern an der Gemain, den Chamerer zur alten und den zur neuen Lat bestehenden Magistrates, worauf colonnenweise die Namen Jener folgen, „so diß Jar seint junge Burger worden.“

Obwohl der Marktrichter als die erste Magistratsperson erscheint, so ist er doch nur im Wesentlichen Exekutor der Rathsbeschlüsse, deren Effectuirung ihm nicht selten „anbefohlen“ wurde.

Tom. II, Pag. 351 spricht von 10 fl. Steuernachlaß als Entgeld für die einjährige Amtsmühe des damaligen Marktrichters.

Die aus dem Skrutinium sämtlicher Bürger hervorgegangene Körperschaft bildete eine Behörde für gemainen Markt mit so umfassender Machtvollkommenheit, daß selbe gegenüber unseren modernen Einrichtungen als ganz merkwürdig erscheinen muß und ein wohlthuendes Gefühl und den Gedanken erregt, es sei bei jener einfachen Selbstregierung den Spießbürgern eben nicht schlecht ergangen, und auch wir dürften uns bei Wahrung zeitgemäß berechtigter Ansprüche auf persönliche Freiheit in einem

ähnlich geleiteten Gemeinwesen wohl befinden. Diese Behörde erkannte in erster Instanz in allen Rechtshändeln und Geseßübertretungen, mit Ausnahme todeswürdiger Verbrechen; war Obervormundschafts-Behörde, rekrutirte und besetzte die Chargen incl. der des Hauptmanns in der wegen der Nähe der Türkengefahr errichteten bürgerlichen Marktwehre, hielt Musterungen, schickte gegen den Erbfeind auf Kundschaft aus, besorgte Beschaffung der Armatur, stellte Pulver und Blei, handhabte die Ortspolizei in Sanitäts-, Fremdenzügigkeits- und Gewerbsangelegenheiten, umlegte die Steuern und Gefälle, trieb sie ein und führte die bezüglichlichen Gelder ab, übte die Aufsicht über Schule und Spital, und hielt den Gewerbezwang strenge aufrecht.

Die Rathssitzungen wurden alle 8—14 Tage gehalten, und es brachten in solchen die Kläger ihre Klagen meistens mündlich vor. Der Geklagte führt ebenso seine Verantwortung alsogleich, oder er verlangt zur Führung seiner „Gegenweisung“ den landesüblichen 14tägigen Termin, der ihm jederzeit bewilliget wird. Nach Ablauf desselben wird die Gegenweisung mit Hilfe vorgeführter Zeugen geleistet, worauf das Urtheil als „Abschit“ erfolgt. In leichteren Fällen, wo beide Theile die Sachlage zur „Erkenntnuß setzen“, folgt der Bescheid, dessen, so wie des Abschiedes sich die Partheien zufrieden geben, oder über welchen eine sich bedankt, die andere sich beschwert. Die Folge solcher Beschwerde ist Appellation an Se. Gn. den Herrn v. Stubenberg, an die Landstände oder an den Landesfürsten selbst. Skandalöse Händel, so die Ohren der Ehrenvesten beleidigen oder ihre Geduld erschöpfen, „wo ain Thail so gut wie der andere“, werden als „Lumpenhändel“ alsobald zwischen ihnen aufgehoben, Ehrenbeleidigungen in Gegenwart zweier ehrlicher Männer „um Gotteswilln abgebethen“ und mit Geldstrafen belegt, auch die Erneuerung des beglichenen Streites unter ein Pönale bis zu 10 Stück Dukaten gestellt. Beschädiger müssen das „Boderlohn“ ¹⁾ seltener auch Schmerzengeld zahlen, hartnäckige Renitenten gegen

¹⁾ Baderlohn, Entlohnung für den Chirurgen.

Zahlung auferlegter Geldbußen werden bis zur erfolgten Leistung auf dem Rathhause festgehalten, Excedenten gegen obrigkeitliche Autorität in den Thurm auf's Schloß gebracht, Dienstvergehn der Gemeindebediensteten mit „Reuchensügen“ bis zu 8 Tagen, lieberliche Diensthöten und Trunkenbolde von Auswärts mit dem Narrenhäusl bestraft.

Gewöhnlich finden sich die Urtheile motivirt; doch Tom. II, Pag. 356 erscheint ein solches kurz auf „Erwägung verschiedentlicher Ursachen“ basirt. Der Entscheidung des hierortigen Magistrates wurden auch streitige Fälle von auswärtigen Gemeindegliedern unterbreitet; so klagt hier Tom. I, Pag. 259 „Rholler Zu Locäz den Wagner zu Weittersfeldt, wie er ine Underschulter sache hab in die Prust geschlagen“ 2c.

Diesem aus freier Wahl der Gesamtbürgerschaft hervorgegangenen Magistrate, dem Existenz, Vermögen, Ehre und Freiheit der Bürger anvertraut waren, lag es daran, die Bürgerschaft als Ganzes vor Vermischung mit anrühigen Elementen und deren fittliche Kraft und die Würde nach Außen zu wahren.

Wer „junger Bürger“ werden wollte, wurde in einer Gerichtsitzung, wenn er anderorts hieher kam, durch zwei Rathsbürger vorgeführt, und hatte unerlässlich Geburtsbrief und Abschied (Entlassung) von der Behörde seines früheren Wohnsitzes vorzubringen; hatte er diese Dokumente nicht gerade bei der Hand, so wurde ihm, Dank der Verwendung der Rathsfreunde, der Aufenthalt einstweilen gestattet. Waren diese producirt oder ist ein Einheimischer durch Kauf, Erbschaft oder sonstige Uebergabe einer marktischen Behausung zur Erlangung des Bürgerrechtes geeignet geworden, so „hielt er um burgerliche Pflichten an“, die ihm mit der stehenden Redensart bewilliget wurden, daß er sich „im Schloße nach altem Gebrauche beir hohen Obrigkeit anmelde“, woselbst er auch seinen Eidschwur zu leisten hatte. Hinwieder konnte Niemand von hier ohne Erlangung des Geburtsbriefes und Abschiedes ohne Gefährdung seiner Zukunft

abziehen, und es hatte der Magistrat durch die so ausschließende Befugniß, derlei Dokumente auszustellen, daß dieser gegenüber selbst der gebietende Herr von Stubenberg durch seinen Pfleger, supplicando für einen Unterthan eine derlei Legitimation durchsetzen konnte, ein gewaltiges Mittel in Händen, sich bei Jedermann in Respekt zu erhalten.

Da in der Zeit, von der wir sprechen, der Taufbücher hierorts nirgends gedacht wird ¹⁾, muß die Abstammung aus giltiger Ehe durch zwei oder mehr Zeugen vorgerückten Alters dargethan werden, indem diese an Eidesstatt einhellig ausagen, daß die Eltern des Supplikanten da oder dort „zu Kirchen und Gassen gegangen.“ So z. B. Tom. I, Pag. I: „Michael Nell Schneider zu leibniz als Georgen Nells gewesten Pfarrers allhie Seeligen eheliblicher Sohn, Begert seinen geburtsbrüß Stölte derwegen Zu Zeugen für Forunatus sieger Caplan am Straden seines alters bey funffzig Jaren Jimbrecht Auer an der wieden des Pfarrers am Straden Unterthan seines alters bey Sechzig Jarn Thoman Rholler zu Sulzbach seines alters bey funffzig Jarn die alle einhellig und Jeder besonders auf Nythes statt bekennen und ier aussag ist das gemeltes Michael Nell Herr Vater Georg Nell als gewestter Pfarrer allda Zu Mureth, damals gewestter Schulmeister am Straden mit seiner Lieben hauffrauen Barbara an bemelten Straden sey Zu Rhirchen und gassen gangen und allda in der Pfarrkirchen durch herrn Bernhart sieger Derselbigen Zeit gewesten Pfarrer am Straden Seeligen ehlichen zusamen geben und Copuliert worden. Auf solichen genugsame firsthellung und Behertten Zeugen ist obbemelten Michael Nell ein geburts Brüß Under gemaines Markhtes Insigl geben und gewilligt worden.“

Auf Angabe des Tages der Geburt und selbst des Jahres scheint in derlei Legitimationen kein Gewicht gelegt worden zu sein, wahrscheinlich wegen der Schwierigkeit der Eruirung dieser Daten.

Gelang es einem „Bürger“ Gewordenen nicht, sich alsobald anzukaufen, so hatte er, um ein Gewerbe zu betreiben, indeß 10 fl. in die „Lat“ zu geben, aber sich anzukaufen wurde er demungeachtet gedrängt. S. Tom. I, Pag. 213: „Diejenigen so

¹⁾ Es dürften die älteren durch Brand od. dgl. zu Grunde gegangen sein, oder bestanden damals auch keine Taufmatrikeln.

Burger seint Und sich nit Anthaufft ist alle Gewerh eingestellt und sollen sich gemelte Inwoner Innerhalb Zway Monath Anthauffn."

Am Rathstage des Dreizehnden Aprillis 1601 ist „dem Sigmundt Zurschig auf Pegern und Anrieffn ainer ganzen Burger-schaft dieser Pschait erfolgt, daß er sich innerhalb hinumb Pfing-sten wolle verehlichen. Im wiedrigen aber solle ime die Hand-tirung eingestellt werdn."

Von der amtlichen Machtvollkommenheit des Magistrates im Besonderen sprechend, bemerke ich, daß bei der von Obmured verhängten Todesstrafe die Exekution der magistratlichen Juris-diktion zufiel. S. Tom. I, Pag. 22: „So ist am letzten Juli 1600 ain Offen Mallfizrecht gehalten worden und der arme Sünder Namens Postrenk nach alten Gebrauch u. Hertumen ain tag Zuvor auß dem Schloß in Burthrieth und Martht herabgeantwortet worden und in offen Rechten zu den Strang geurtheilt worden." Wurden derlei Malefizge-richte in der Umgebung, als namentlich in Weinburg, Gnas und Halbenrain gehalten, so vertraten auf Einladung der betreffenden Kriminalgerichte Abgesandte aus dem Rathskörper die von Mured bei der Exekution.

Verbrechen minderen Grades, als: Aergerniß, Unzucht und Ehebruch wurden mit namhaften Geld- und Freiheitsstrafen ge-sühnt. So Tom. I, Pag. 50: „Dieweil langwierdiges Geschray über den Christof Altherman und seiner Dirn in gemain herumgangen und die Dirn schwangerer haimlicher weiß alhier entfernt, die auf der Traten Kindsmutter worden und sich so weith befunden, daß er noch in seines ersten Weibes Lebens in Unzucht mit Jer gelebt demnach hat man ime auf dem Rathhause verbothen und in die Straf für 100 Taller die er als Palt Erlegt genumen worden."

So Tom. I, Pag. 51: „Der Hans Sterl welcher sich mit der Trumelschlagerin in lebn gemeltes Trumelschlager in Ehebruch hat ver-griffn und ain thindt mit Jer erzeugt, ist um 20 Taller gestrafft oder sollte zwei Monath in der Rheuchen wegen solich verbrechenheit aufstehen."

So Tom. I, Pag. 116: „Dieweil Hans Stegleger mit dem Ehebruch so er mit des Baumaister Tochter vollbracht Offenwahr worden und solliche verbrechen so groß, daß man Ime andern zu ain Abscheuch nit Khan ungestraffter lasse deroweg ist er in die Straff erkhendt um 100 Taller und zu ainer Leibs Straff zwai Monath in die Rheuchen und soll solches ain ersamen Rath mit zwai Männern wegen sollichen Spott umb Gotteswilln Abbitten und inner 3 Tagen vollzogn werden. Darüber

er gebetten ist ime die Straff auf 50 Gulden und 8 Tage in der Rheiche und das Abbitt ist vollzogn worden."

Wie unerbittlich der Rathskörper solche durch verübten Skandal straffällig gewordene Bürger vom Gemeindeverbande ferne zu halten sich bemühte und wie selbstständig die Gewalt desselben zur Wahrung der Bürgerehre gewesen, zeigt die Sitzung vom 26. April 1602, wo obiger Ch. Ziffermann abermaln sup-plicando um Wiederaufnahme als Bürger ungeachtet zweier Inter-cessions-schreiben vom Pfarrer und Pfleger vergebens ansucht.

Hauptgegenstand von gerichtlichen Klagen geben nächst Be-schädigungen an Besitz und Recht — die Ehrenbeleidigungen und Thätlichkeiten; beliebte anstößige Prädikate waren: „H—, Malfiz-person, punkate Rhrot, Bröter, Ragenschinder, Schelmb", als corpus delicti nach Raufereien erscheint: „Die ploße Wöhr, der Tschagan ¹⁾ und der Tollich."

Außer der Handhabung des Strafverfahrens beschäftigte sich der Magistrat in seinen Sitzungen mit Testamentsaufrichtungen, „Gerhobsbestellungen", Erbschaftsvertheilungen und Kaufs- und Verkaufs-Angelegenheiten. Keiner dieser Akte des rein bürger-lichen Alltagslebens konnte ohne Gerichtsintervention als zu Rechte bestehend angesehen werden. Der Rathskörper nennet sich selbst „obristen Gerhob", der bis zur „Vogtbarkeit" der Minorennen die Rechnungen der Vormünder jährlich prüfet, wobei es auffällt, daß die Vormünder, fast durchgängig aus dem Magistratzgremium genommen, sich wechselseitig bei derlei Rechnungsvorlagen gegen-seitig Alles „passirlich und richtig" finden, sowie zu häufigen Einlässen bei Abgängen bereit sind.

Die Normen, nach denen gerichtliche Entscheidungen erfolg-ten, waren: „altes Hertomen, Pevelfe von Obmured, Landes-fürsliche Generale" (Kurrenden), „das Bellejanische Recht" ²⁾ in Kridasachen und die Landhandveste.

¹⁾ Tsakäng, der ungarische Streithammer, oft verwechselt mit dem Handbeil Fokos.

²⁾ Senats-Beschluß, wornach ohne besondere Prämissen die Frau für die kontrahirten Schulden ihres Mannes nicht haftbar erschien, zu Recht bestehend bis Anfangs dieses Jahrhunderts in Oesterreich.

Nicht minder umfassend war die Machtvollkommenheit der Gemeindevertretung in administrativen Verfügungen, mochten sie sich auf den Staatsverband beziehen oder rein communale Zwecke verfolgen, und es erscheint in ersterer Richtung besonders die dem Militärwesen zugewandte Thätigkeit markirt und von hohem Interesse.

In den Protokollen ist bald von im Felde stehenden organisiertem Militär, bald wieder von einer rein zur Aufrechthaltung der hierortigen Sicherheit bestimmten bewaffneten Mannschaft die Rede.

Letztere erscheint als eine, wie auch in anderen größeren, durch Türkennoth bedrängten Orten wenigstens zeitweilig auf die Beine gebrachte Communalgarde.

Nachdem die Türken bis Olsnitz brannten und raubten, hat man dem Herrn Pfleger „die sachen erklärt damit Jr Gn. wißet, weß sich die von Mureß verhalten müßten, Doch solle man die Wacht unterdessen Störthn und starke Rhuntschaft bei Olsnitz halten und auch zu Lucas und in alln Gassin Schrenthn wegen aines Einfal machn und solle die Musterung bei ainer Burgerchaft mit ehsten firgenumen werden. Wie dann ain ganze Burgerchaft Befehlschleit zu gemelter Musterung erwelt Sigmunt Jurschitz zu ainem Hauptmann, Simon Gornig zu ainem Jendrich, Albrecht Leitolt zu ainem Leidenamdt, Mathes Tschemenrek zu ainem fierer und Michael Walbein zu ainem gemain Wabl ¹⁾, und ist solliche Musterung am 18. September 1600 gehalten worden.“

Eine zweite Musterung wurde für „Herren und Landleut“ auf Bartholomä-Tag 1601 angeßetzt, und einer dritten wird aus Sorge vor den Türken derart gedacht, daß man beschloßen, „ain Burgerchaft auf den 23. Juni 1603 sammt den 10. und 5. Mann sollt mustern und seint Befehlschleit firgenumen Sigmund Jurschitz zu ain Hauptmann, Cholomann Sperl zu ain Jendrich, die andern wird ime hauptmann für zu nemen wißn. Seint damals 200 wollgerüste Mann gemustert worden. Ist Ime von gemain Markht Ain halber Startin zum besten gebn.“ Diese unter von der Gesamtbürgerchaft gewählten Officiere stehende militärisch organisierte Marktwache, von welcher in unruhiger Zeit Rotten vor und nach Mitternacht patrouilliren mußten, enthielt Bürger und Burschen (Gesellen)

¹⁾ Weibl, daher das folgende: Feldweibel.

und wahrscheinlich Angeworbene, und hatte „laut aines angethurnen Generals (Befehls) des Zehnden Mann in aufgeboht“ diesen „bei Tag und Nacht bei hoher Straf auf Pettau zu schicken, aber keinen Fremdden aufnehmen sondern Burger dazu gebrauchen, dan man das gemain Volk in anderweg wird gebrauchn“, welchem Befehle, wie folgt, nachgekommen wurde: „Diemeil Sider Pauli Betherung den Zehnden Mann ain jede Roth am Wartgeld gehalten auf den vorigen ausgegangenen General, derowegn ist Beschloßn daß man dieselben gehaltenen Knecht als Palt fordt schitthe.“

Es wurde demnach der zehnte und nach Bedarf der fünfte Mann der Marktwache auf Wartgeld in Bereitschaft gehalten, um auf Befehl nach dem bestimmten Sammlungsorte an das reguläre Kriegsvolk abgegeben zu werden.

Eine Abtheilung solcher eigentlicher Kriegsleute von Profession mag es wohl gewesen sein, welche den ehrsamten Rathsfreunden von anno 1601 Verdruß gemacht. Als die „Frau Khrairerinn mit ainem Auszug Einthumbt, so Son als Jendrich bei Jer verßetzt und auf das Gericht zu bezaln gewissen wordn ist Jer und dem Son disser Beschait Erfolgt weils man dem Son auf sein Begern funfzehn Taller geschenkt und er zugesagt mit den Knechten alhier nit zu Pleibn und alhier verblieben nit allein er bei ier angeßetzt sondern auch die Knecht wellches sein Zusag zuwieder demnach wolle er waß er verßert selbst bezaln diß hat man ime Son und Khrairerin zu Beschait gebn.“

Waffengerassel der Türken im östlichen Nachbarlande und Kunden von Bewegungen feindlicher Heereshaufen hallten in den forgeerfüllten Gemüthern unserer Magistratsräthe wieder, und außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für Fälle abwehrbarer Angriffe wurden beschloßen.

Am letzten Februari 1603 T. I. heißt es: „Diemeil der seint herauf gegn Olsnitz her Prent und Raubt demnach ist geschloßn daß man ahn alln orte und wegn Under und obens Markht sollt schrenthn machn und nachtlisch aufziehn und Spörn Sowol die wacht Sterthn. Vor Mitternacht ain halbe Roth und nach Mitternacht auch ain halbe Roth auf wacht gestellt werden und alle Tag zwen mit Rosßn hinab bis auf Potanzen thuntschaft des Feints halbn einzuziehen geschitht werden.“

Daß der Magistrat, gedrängt durch die Pflicht der Stellung des zehnten und fünften Mannes, zu einer Art, vielleicht gewaltsamer Rekrutirung genöthiget war, zeigt der Rathsschluß

ddo. 30. Januari 1604: „den Tag ist Beschloßn weil die Junge Bursch rumorn und sich nit will stöln lassen wann sie nit wolln dem Gericht gehorsamen soll auß Glogon angeschlagen werden damit Meniglich dem Gericht zu hilf erscheint.“ Unter den Wehrmitteln werden in den Jahren von 1600 bis incl. 1604 außer dem vom Magistrat beizustellenden Pulver und Blei genannt: Die „Muschgetn“, „hellBorden“, die „obere und untere Wöhr“, in Kaufereien der „Tschagan“. Am 24. Februari 1604 wurde „Ninem Armen Langknecht so geschädigt wordn von gericht zu ainer Zerrung ain Taller gewilliget.“

Im weiteren Verfolge magistratlicher administrativer Thätigkeit, welche wir ob vielfacher und minutöser Einmischung in rein private Angelegenheiten schwerlich ganz nach unserem Geschmacke finden dürften, sehen wir selbe mit Gegenständen der niedern Polizei sattfam beschäftigt.

Unter besonderer Polizeiaufsicht standen nur Wirthe, Fleischer, Bäcker und Heber, gewissermaßen Lederer und Schuster. Am 4. Martii 1601 schreibt „der Herr Pfleger im Namen Jr Gn. wegen die Wirt daß sie so ungehorsam seint und nit allein die Herrn von Adl sondern schir jederman nit geherbigen weilsn allein die so inen gefallen. Derowegen man Innen bei hoher Straff sollt auflegn damit sie die Durch Raissenden und Jederman sollten herbringen, da solliches nit beschieht solle die geschöpste Straff so Jr. Gn. selbst inen ambefehllichen abgefordert werdn.“

„Dieweil“, heißt es am 18. September d. J., „mit den frembden durchraissenden Leitn Edl und unödl großer zwiesPalt einstellt daß die wirt Niemandt herbringen wöln sondern sich der Richter manche Nacht auf der gassn umschlepen daß er die Leith in die Heuser einbringt auch Bartolemä von Rein und Khrainerin wittib Jere Tasseln Abgenommen Ist erkhent daß man dem Pfleger die sach erklärt damit er den wirten auferlegt daß sy Jerer Wirthschaft Awartin Meniglich Beherbringen und Jerehwegen ein Gericht UnPerturbirt verbleibn.“

Und doch erschienen die bösen Wirthe lammfromm gegen die Bäcker, welche das Gebäcke weder vollwichtig, noch genügend beischaffen wollten. Besonders Einer trieb es arg. Den andern April 1602 heißt es: „dem Wörtl Jhlonitsch hat man oft auferlegt, er solle das Brott nach dem Gewichte Pahn und die Brottwege lassen wegn; weil er aber die gescholten und aus dem Haus jagt das Gericht

druckt und um kein Straff will gebn, ist er in das Schloß auf den Turn geschafft worden und alle Handierung eingestellt bis er gemainen Markht mit Brott vorsieht.“

Eingeengt in die Schranken des Gewerbezwanges war die Lage der Fleischer noch abhängiger, die, obwohl zünftig, nicht an die Erwerbung des Bürgerrechtes gebunden, vom Magistrat auf unbestimmte Zeit aufgenommen, von diesem die zwei Bänke im Markte zur Benützung erhielten, wofür sie das jährliche „Zinsinslat“ (Zinsunschlitt) in's Schloß abzugeben gehalten waren. Für alles ausgeschrottete Fleisch und die brauchbaren Abfälle wurde ihnen eine öfter revidirte, nach den Fleischpreisen benachbarter Märkte und Städte bemessene Sakung gegeben, und es war ihnen nicht gestattet, Häute anderswo als an die Lederer hierorts um bestimmte Preise zu verkaufen.

Die „Höber“ wurden alljährlich in die „Gelieb“ genommen und bei ihnen häufig Gebührensüberschreitungen gerügt oder bestraft.

Lederer und Schuster hatten einen festen Tarif, nach welchem erstere an letztere das Leder (welches nicht ausgeschnitten werden durfte) und wie hoch letztere die Schuhe, deren als Fußbedeckung allein gedacht wird, dem Publikum zu verfertigen hatten, als z. B.: „Ein ToPelts Por niederschuech ain Man umb 4 Schillinge 12 Pfenig.“

Was in den Sitzungen über Nachtwächter und „Feuerrieser“ vorkommt, paßt so ziemlich auf manche ihrer heutigen Nachfolger. Der Nachtwächter Lorenz Tschogl wird vom Goldschmit Leutholt in der Nacht durchgeprügelt, weil diesen jener an einem Fenster lauschend trifft; man steckt den Nachtwächter in's Loch, wenn während seiner Amtsthätigkeit ein „Prottisch“ ausgeleert wurde; die Obertrumber (außer dem obern Thore Seßhaften) finden sich benachtheiligt und gekränkt, daß bei Ihnen „die Uhr“ nicht ausgerufen wird.

In den sich schnell folgenden Jahren der Pest beschäftigt diese Epidemie die polizeiliche Thätigkeit auch in sanitätlicher Beziehung und veranlaßt Maßnahmen zweckdienlicher, mitunter naiver und primitiver Natur. T. I, P. 12, vom 14. April 1600

liest man: „Dieweil BerPotten allhie ist daß Rhainer Rhain aß auf die Traitt oder andre orth solt werffen lassen Sondern in die muhr und Wilhelm Aschenbach solliches widerstret und ain umgefallne Rhue beim Viehmarkt auf die Traitt geworffen — ist er unnachlässig um $\frac{1}{2}$ ungarisch Guldn gestraft.“ So T. I, P. 25, vom 25. September d. J.: „Der frey Kirchtag Michaeli ist wegen der Schrecklichen Seuch, der Infection eingestellt worden und bei den Benachbarten Abthündt, doch nichts desto weniger die Freyhung ausgesetzt worden.“ Den 3. November d. J.: „Dieweil Laiden Gott erbarmt die Laidige Infection eingerissen daß allenthalbn über etliche und 90 Personen gestorben hat man die schuel zeitlich eingestellt Sowol beide Pathhäuser verpotten.“ Am 1. December: „dieweil Simon Manere und Hans Lopyz sich an sterbliche orth in wein Rhauß habn begeben, derwegen ist innen der Markt auf 3 wochn hereinzugehn bei 20 Tucatten verboten.“ Am 6. d. M.: „Am tag Nikolai ist ain ganze Burgerschaft beisamen gewöst Weil aber wegen der Schrecklichen Infection die so Starck eingerisn die zusamenthunst und abhörung in Rathhaus nit hat sein Rhünen demnach ist Jeder in abessin des andern umb die wohln auf der Stiegn gefragt worden und alsdan haimb gangen zc.“ Am 12. Jänner 1601: „Dieweil die Infection bei hansen Lopyz Starck eingerisn und wiederumb stillstandt erraicht aber das Haus so gar nit gerainigt Demnach ist von Ein Examen Rath beschloßn worden daß 3 Wochn lang bei ime die Handierung und das Aus- undt eingen sowohl auch die Pathheusser beide verbotthen sein bei 50 Tucatten.“ Am 5. Martii: „Den Todtengravern weil sich willig zu dennen Verstorbenen habn gebrauchn lassen damit dieselbn ordentlicher Weise seint begrabn ist innen auf 9 wochn wergelt (?) alle wochn 4 Schillinge gewilligt worden zu dem was man innen grobgelt hat müssen gebn.“

Zudem brachen die Bürger selbst unter sich den unmittelbaren Verkehr ab, sperrten sich in ihre Häuser ein, und machten bisweilen dringende Geschäfte durch die Fenster ab. (T. I, P. 192.) Im Bestjahre 1600—1 sind hierorts insbesondere Männer gestorben, so daß eine summarische Verfügung über die an Witwen Heiratenden ergeht und bei fast allen Verlassabhandlungen Frauen der überlebende Theil sind.

Auf Reinlichkeit der Straßen war von amtswegen scharf gesehen. 10. Januari 1602, T. I, P. 101: „Dieweil verPotten worden daß man im Markte vor den heissern Rhain Iherach oder Waschwasser gieße daß die Leith darüber gehen müssen und sollicher schändlicher Unslath oft vor den heissern liegt so ist solliches Bey hecher Straff verPotten zc.“ Ebenso (T. I, P. 201) ist das Verunreinigen der

Straßengraben selbst mit aus den Feldern gejäteten Wurzeln untersagt.

Amlich überwacht war fernerz Maß und Gewicht der Kaufleute und Händler, der Wochenmarkt und Uferschug, so wie auch Merkmale einer bestandenen Feuerordnung hierorts vorhanden sind, indem unter andern jene, in deren Häusern bei erwiesenem Verschulden Feuer ausbrach, bestraft wurden, und auf einen feuer sichern Neubau durch eigens bestellte Baumeister gesehen wurde.

Die Schule stand unmittelbar und völlig unter der Autorität des Magistrates; diesem lag es ob, für die betreffenden Lokalitäten zu sorgen, Schulmeister aufzunehmen und abzusetzen, sie durch Gratifikationen aufzumuntern, durch Verweise und Androhung der Entlassung zu corrigiren. (T. II, P. 407) anno 1608 hatte der Schulmeister im Quartal 4 fl.

T. II, P. 329 beschwert sich eine Bürgerschaft, daß der Schulmeister dasjenige Holz, so die Kinder zur Heizung in die Schule tragen, in sein Haus bringen läßt, um es für sich zu verbrennen, und es wurden (T. II, P. 72) eigene Aufseher über die Schule bestellt. In den auf 1600 nächstfolgenden Jahren waren es vorzugsweise vertriebene Schulmeister, welche beim Rathe um Zehrung vorsprachen.

Die Beaufsichtigung der Fremden war scharf, die Beherbergung derselben den Privaten streng untersagt und wurde wiederholt bestraft; erst am 15. Martii 1616 wird vom Magistrate dießbezüglich eine tolerantere Verfügung getroffen: „Also ist auch anheut durch ain erf. Magistrat und ganze Burgerschaft einhellig beschloßn worden, daß ain Jeder Burgersmann in seinem Haus solle die macht haben Wan ain ehrlicher geraiffiger Mann zu Ime Rhumbt, denselben zu beherbergen und Tractiren nach seinem Gefallen und solle derjenige artiel im Protocoll und Ordnung genzlich abgethan und cassirt werden.“ Entgegen heißt es (T. II, P. 35) als Vorzeichen späterer Ereignisse und Merkmal geschärfter polizeilicher Thätigkeit am Vorabende des 30jährigen Krieges: „Dann ist ain fürstl. General allhero Rhumen Unangeseffene Rhramer Rhärentträger sowohl Landsknecht abzuschaffn Ire Wahren Zunemen, sy Zu gesenthuessen und dero hochlobl. N. D. Reg. Zuberichten.“

Periodisch endlich mußte durch den „Spitalmaister“ die Spital- und durch die „Zechleit“ die Kirchenrechnung abgelegt werden; so wurden nach Bedarf Sau- und Rühhalter, so wie Feldhüter aufgenommen oder abgesetzt, und die Sorge für Anschaffung von Stier und Bern ¹⁾ mußte in den Häuptern der Gemeindeväter ihr wohl berechtigtes Plätzchen haben.

Außer diesen vielfältigen, heutzutage durch so verschiedene Behörden verwalteten Dienstweigen beschäftigte den Murecker Magistrat auch noch das Post- und Steuerwesen.

Im August 1602 sehen wir in zwei Sitzungen in der Person des Marktschreibers Christoph Nell einen Postmeister bestellt, mit dem Monatssolde von 24 fl. und der Einnahme des Ertrages für Couriere — für Haltung von 6 „Kheppern“, die Handwerker und „Postbuabn“, so wie die Fütterung inbegriffen, indeß der Rath die Pferde einkaufte. Es wird zwar von der Post als einer älteren Einrichtung gesprochen, doch die Worte: „biß die Post aus ist“, bezeichnen sie als nur zeitweise im Betriebe.

Daß übrigens schon dazumal, wenn auch zeitweilig, die Frequenz auf unseren Straßen eine namhafte gewesen, scheint der Umstand zu beweisen, daß für den Fall, als die 6 Khepper zusammen den zwei eigenen Pferden des Nell dem Dienste nicht genügen, die Anordnung bestand, daß die Pferde der Bürger nach der Reihe, ohne auf ihr Einreden zu hören, requirirt werden konnten.

Daß jedoch das Postwesen in seiner Totalität in Land und Reich mangelhaft bestellt gewesen, deutet (T. I, P. 43) die Notiz an, daß 1601 Hans Ehen als eigener Vote von Regensburg zur gerichtlichen Einbringung von 4 fl. nach Mureck kommt.

Die Besteuerung des Bürgers war direkt und indirekt; letztere Steuer als Taz- und Zapfengeld landständisches Einkommen, und wurde die Beibringung als Pauschale den Wirthen selbst überlassen, oder durch Visierschreiber nach heutigem Gebrauche eingebracht. Als direkte Steuer werden genannt: der

¹⁾ Eber.

Hausguldén (die Dominicalsteuer) und das Vergrecht und Zinsinslat in natura, nebst diesen Wacht-, Müß- und Robathgeld für leerstehende Häuser. Zur Einhebung der Steuern waren Männer aus den Bürgern, meist des Rathsgremiums erwählt, welche die Steuer auch umlegten und öfters persönlich eingegangenes Zapfengefällgeld an eine ehrfame Landschaft abführten.

Als executives Organ unterstand dem Rathskörper der Gerichtsdienner, der sich selbst gelegentlich einen Schörgen nennt, den man in Ruhe lassen solle.

In der Rathssitzung vom 23. September 1603 wird für seine Adjustirung, wie folgt, Sorge getragen: „dem Gerichtsdienner Sewastian Lott ist auf sein Suppliciren ain Rotter Noth mit gemainen Markht waßen zu ainer Pesserung gewilliget, doch daß er Sonntags sein wöhr dragt.“ Sowohl die Regie eines schwer belasteten Gemeinwesens, als die in jener durch Glaubensspaltung und Türkenkrieg erschütterten Zeit häufig und nie ohne Erfolg bald von einem geschädigten Landsknecht, bald von einem des Glaubens wegen vertriebenen Schulmeister, bald von der Witwe eines „Gsellpriesters“ um eine einfache oder „Ritterzehrung“ in Anspruch genommene Munificenz des Rathskörpers erheischten ausgiebige Einnahmsquellen. Als solche werden uns Mauthertrag, Gerichtsporteln, seltener Konfiskationen, am reichlichsten Straf gelder genannt. Auch scheinen kleine Operationen mit Depositén- und Pupillengeldern, da solche häufig in Dreieren gegen Prozente und Rückzahlung im werthvolleren Deutshgeld al pari zur Aufbesserung der Finanzen betrieben worden zu sein. Die Gemeindecasse „Lath“ war nicht selten Hilfspenderin der Bürger in der Noth, und über den Stand derselben mußte jeder abtretende Marktrichter Rechenschaft ablegen.

Als Werthbezeichnung damals hier circulirenden Geldes kommen vor: die Mark lettigen Goldes, die „Lucatten“, die „Thaler“, die „Pfundner Thaler“; als täglich cursirende Münze: der „Gulden“, „Schilling“, „Pfenig“, die „Dreier“; unterschieden wurden in der Währung die rheinische, das Deutshgeld und der

ungarische Gulden. Mit den Dreiern hatte der Rath die liebe Noth; die Bäcker wollten sie nicht als „voll“ nehmen und abstellen, obwohl solches wiederholt beschlossen worden, konnte man sie doch nicht aus Furcht, die Bauern gingen nach Radkersburg auf Einkauf. Verzinset wurde mit 6, auch 7 Percent.

Türkennoth, Pest und die Müß und Plage einer so vielverzweigten Administration sammt den mit ihr unzertrennlich verbundenen Unannehmlichkeiten scheinen dem Rathskörper und mit ihm der ganzen Bürgerschaft bei weitem nicht so viel Sorge und Herzeleid bereitet zu haben, als die Gegenreformation, da ein großer Theil der Marktbevölkerung der neuen Lehre fest anhing, obschon auch hierorts, wie überall im Lande, die Gegenreformation mit überraschend schnellem Erfolge durchgeführt wurde.

Am 4. Mai 1601: „Dieweils dann vor dieser Zeit ain Bevellich von J. G. alhier ist ankhumen, daß sich diejenigen So sich des Evangelischen glauben Niemen Innerhalb Monath lang sollen auß dem Lant begeben, Auch wegn des Erbfeint der sich zu nachent gemacht und schier mit Sicherung hie und Anderßwo habn, damit wir nit vom Erbfeint überfallen werdn mecht so hat ain Ersamer Rath dießer zwo groñ Ursachn dahin beschloñ und Mathiesen Mierzer Markthrichter und Ulrich Storer auf Rhapfenberg abgesandt und J. G. anzaign wessen wir uns dits orthß sollten halten, Ainmal schaff man die Evangelischen auß dem Lant, der feint ist vor der Thir daß wir Tag und nacht nicht sicher sein. Darauf habn nun gemeltn zwen Abgesandten auf dieß Anbringen an heute dto Zer Relation gethan, daß J. G. dießn beschait gebn er thüne uns bei der Religion nit schützen dann es ime Ebenermassen ist, was den feint Anbelangt zc. soll sich selbst jeder helfen so gut es geht.“ T. I, P. 201, vom 29. August 1603: „Den Tag ist ein fürstl. Patent vor ainer ganzen versammelten Bürgerschaft verlesñ worden daß sich keiner inner oder außers Lant durch preticanten es sei man oder weib Reich und Armß sollt laßñ Comunicirn Rhinder tauffn oder zusammengebn bey Straff 15 Markß Iettiges Golt wer aber zuwieder handelt soll der Pfarrer in Condinento bei J. G. Anbringen und ist gemeltes patent d. 23. Juli 1603 dattirt aber erst nach Bartolomai ankhumen.“ T. I, P. 283, vom 12. August 1604: „Den Tag ist auf Anriesn Herrn Hansens Zahn Pfarrer alhie ain ganze Bürgerschaft zusammengefordert und hat Herr Pfarrer angebracht daß sich meniglich im Markhte zu der Catholischen Religion sollt begeben und Innerhalb 14 Tagn Comuniciren in Ainerley

gestalt wie der chrisl. Kirchn gebeut werß aber nit than will der soll sich nach vergangenem Termin hinweth begeben Demnach ain ganze Bürgerschaft an Herrn Pfarrer gebetten daß er sich bis auf die Fasten wolle gedulden da will sich Jedermann einstelln. Welliches auf 4 Wochn gewilligt. Dem 27. Aug. hernach hatt herr Pfarrer wiederumb ainer Bürgerschaft was sy gefinnt sein Zer Erthlärung begert Sonst solle sy den Markht Raumen, hatt man hernach solliches dem herrn Pflieger andeut aber thain hilß diß orthß erweissn thünen.“

T. I, P. 294, vom 22. October 1604: „Dem Tag ist ain ganze Bürgerschaft besamengewest Und der Bürgerschaft fürgehaltñ daß der Herr Probst Zu Seccau ainem Ersamen Rath im Pfarrhose Erfordert und fürgehaltñ daß sich Ain ganze Bürgerschaft Innerhalb Bierwochn Zu der Comunion in Ainerley gestalt wie es die chriftliche Rhirchn gebotten sollten einstellñ Wellicher aber in sollicher Zeit nit Comunicirt solliche nach verstrichener Zeit bey Sohñenschein auß dem Markht geschafft werdn und den Behndn Pfenig nebn der Straff gebn müßñ.“

T. I, P. 305, vom 14. December 1604: „Dem Tag ist auf des Herrn Pfarrer Anriesn Abermal ain ganze Bürgerschaft Zusammengefordert worden und fürgehaltñ daß sich Richter und Rath nebn ainer Bürgerschaft hinumb daß neue Jar sollt einstellñ wer daß nit thuet der soll hernach in Dreyen Tagen Urlaub habn und sich weitder ziehn auch jedn absonderlich Auf Zer Fr. Dr. überschiftten Befehlich befragt. Dem Graß Hafner Boltzhan (?) Poder hinwethgeschafft und den Pästötter oder sie sollen in 3 Tagen Comuniciren.“

Durch solche kräftige Schritte gelang es demnach in kurzer Zeit im Markte Mureß den katholischen Glauben wieder zur Geltung zu bringen, denn mit Weib und Kind den heimathlichen Herd verlassen zu sollen, war eine ebenso schwere Drohung, als die T. I, P. 128, angedeutete, widerspänstigen Städten und Märkten die Handtierung zu verbieten. Bei unverkennbarer zäher Anhänglichkeit an den protestantischen Glauben gelang auch hier die Gegenreformation schnell und vollständig; denn wenn schon T. I, P. 147, im Jahre 1603 noch Tobias Schorgeth auf offenem Plage zum großen Verdrusse des klagbar auftretenden Pfarrers vor der Kirchzeit am St. Andrá Tage eine „Sau“ abschlachtete, — ferner die Notirung vom 4. April 1603“ thumbt Christoff Golly Pfarrer alhie schriftlichen ein begehrt ain Verehrung, dann man in der Fastn nit communicirt hatte das soll

man ime erstattn, Ist ime 20 fl. damit man von ime zu Ruhe
khan sein gewilligt“, oder endlich bei Gelegenheit einer anderen
solchen Subvention die motivirende Aeußerung: daß sich „der
Herr Pfarrer in hinkunft etwas nachbarlicher erweise“, eben
keine besonders günstigen Vorzeichen für eine baldige Anhäng-
lichkeit an den wieder hergestellten alten Glauben waren, so konnte
doch schon am 27. Mai 1602 der Herr Pfarrer vier Bürger
vom Rathe nach angeführter Zustimmung des Pflegers von Ob-
mured zum Himmeltragen an dem so antiprotestantischen Frohn-
leichnamsfeste zugesichert erhalten.
